

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 52.

Freitag, den 3. Juni

1842.

Presſangelegenheiten *).

„Wir halten die Cenſoren größtentheils für gebildete und ehrenwerthe, obwohl auch mitunter für etwas ängſtliche Männer. Das kann nicht anders ſein. Es iſt nicht ihre Schuld, ſondern die Schuld des langen Zwanges. Wer lange in der drückenden Schwüle eines engen Raumes gelebt, glaubt zulezt, wenn er ins Freie tritt und das Rauſchen des Windes in den Blättern hört, das Stürmen eines Orkans zu vernehmen. Von der Willkühr, die in dem Weſen der Cenſur liegt, hat ſie aber auch die neue Cenſur-Verfügung nicht befreien können, da dieſe der individuellen Auslegung noch einen ſehr weiten Spielraum läßt. An eine Gleichartigkeit der Entſcheidung, an eine feſte Norm derſelben iſt auch unter den jezigen Verhältniſſen gar nicht zu denken. Was hier dem einen Cenſor ganz unſchuldig erſcheint, kann von dem andern verboten werden, oder ſagen wir lieber, wird verboten, iſt verboten worden. Ein unbefangener und wohlmeinender Artikel wird einer Zeitung eingewendet — wir citiren Thatſachen —; der Cenſor hält es aber nicht für angemessen, demſelben das Imprimatur zu ertheilen; der Artikel wandert hierauf nach einer andern Stadt zu einer andern preußiſchen Zeitung und wird hier unverkürzt aufgenommen. Also was hier verboten wird, iſt dort erlaubt. Der Artikel erſcheint, ohne daß ein Unglück daraus entſtände. Dabei kann man im Grunde dem Cenſor, der das Imprimatur verweigert hat, nicht einmal Vorwürfe machen, denn ſeine Einwilligung oder Verweigerung iſt Gewiſſenſache. Ein anderer Fall: In Berlin erſcheint ein Buch, natürlich nachdem es zuvor die Cenſur paſſirt — wir meinen Bülow-Cummerow — einer preußiſchen Zeitung wird ein Artikel zugewendet, nicht etwa ein raiſonnirender oder übelmeinender,

ſondern ein einfach reſumirender; aber er paſſirt die Cenſur nicht. Ein drittes Beiſpiel: Die „Königsberger Zeitung“ erfreut ſich unter einem humanen Cenſor einer großen Freiheit, die ſie auf anerkennenswerthe Weiſe benützt, indem ſie in jeder Nummer Artikel über inländiſche Zuſtände bringt. Dieſe würden auch von den Leſern anderer Zeitungen mit Vergnügen und Nutzen geſehen werden; die Berliner Zeitungen dürfen dieſelben aber nicht mittheilen. Also ein Cenſor kann einen andern cenſiren, und was der eine für unverfänglich gehalten hat, für gefährlich und übelwollend erklären.“ — — —

„Gegen die ſogenannte Denkfreiheit oder Glaubensfreiheit at Niemand etwas einzuwenden, aber die Preſſefreiheit glaubt man nicht ſtatuiren zu dürfen. Als ob jene ohne dieſe mehr als ein Schatten wären. Was wäre wohl die ſogenannte Denkfreiheit ohne die Preſſefreiheit? Beſtände ſie darin, daß ich auf meinem Kämmerlein dieſem oder jenem proſkribirten Gedanken nachhängen dürfte? Nein, das iſt nicht Denkfreiheit! Der Gedanke, der mein Privateigenthum bleibt, iſt kein Gedanke, denn das Weſen des Gedankens iſt die Allgemeinheit. Den Gedanken muß ich mittheilen, ihn auf dem Markte ausſchreien können, wenn er mich nicht erſticken ſoll.

Aber die Preſſefreiheit kann mißbraucht werden. Natürlich, wie jede andere Freiheit, das bedarf keines Wortes. Läßt ſie ſich einen Mißbrauch zu Schulden kommen, ſo kann man ihn beſtrafen, das ſcheint eben ſo klar, obgleich die meiſten Geſetzgebungen die Preſſevergehen in eine beſondere Kategorie geſtellt haben; für ſie allein ſind Präventiv-Geſetze gegeben. In allen andern Fällen geht die Geſetzgebung von dem Grundſatz aus, Jeden ſo lange als gut anzusehn, bis er durch ſeine Handlungen das Gegentheil erwieſen. Man ſtellt Niemand bei ſeiner Geburt einen guten Engel in grüner oder blauer Uniform zur Seite, man unterſucht nicht ſeinen Hirnſchädel, um zu entdecken, wie weit das Mord- oder Diebs-Organ bei ihm ausgebildet ſei, ſondern man übergiebt ihn der bürger-

*) Bruchſtücke aus einem ſo eben erſchienenen intereſſanten Schriftchen: der Beruf der Preuß. Preſſe. Von E. Buhl. 8. Berlin, Klemann. Geh. 5 Nkr.

9r Jahrgang.